

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Institutionen, die die berufliche Instruktion speziell der jungen Mädchen bezwecken, begünstigen möchten: Versicherung, Nachtsyle, Plazierungsagenturen, berufliche Schulen und Syndikate, Arbeitsinspektorate, die auch mit Hilfe von Inspektorinnen sich betätigen, um die Inspektion der Arbeit selbst auf die auszudehnen, die zu Hause verrichtet wird und auf die der Dienstboten, diese letztere speziell mit Rücksicht auf die Moralität und die Wohlanständigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Die Eingabe der deutsch-schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend die Beteiligung des Bundes an den durch die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger entstehenden Armenlasten vor dem Nationalrat am 26. Juni 1906. In der Sitzung vom 25. Juni hatte Nationalrat Cassisch (Graubünden) folgende von ihm und 45 Mitunterzeichnern gestellte Motion begründet: „Der Bundesrat wird eingeladen: 1. Die Anwendung des Art. 10 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 („Der Bundesrat kann nach Anhörung des Heimatkantons die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben: ... b) der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt. ...“) auf solche Fälle zu beschränken, wo die Verweigerung der Wiedereinbürgerung billige Rücksichten der Humanität verletzen würde; 2. Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und wie die Gemeinden in Fällen zwangsweiser Wiedereinbürgerung von Bundes wegen zu entschädigen sind.“ Der Motionär bestritt vor allem aus dem Bunde im allgemeinen das Recht, die Kantone zur Bürgeraufnahme zu zwingen und bemerkte weiterhin, was in dem Gesetz deutlich als Ausnahme statuiert werde, sei durch die Praxis des Bundesrates zur Regel geworden. Er sollte sich bei Wiedereinbürgerungen entschieden Beschränkung auferlegen und nur aus moralischen, nationalen oder sozial-ethischen Gründen die Wiedereinbürgerung verfügen. Bundespräsident Forrer teilte mit, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1904) 1131 Bewerberinnen samt minderjährigen Kindern wieder eingebürgert worden sind. Abgewiesen wurden 66 Gesuche, wovon im laufenden Jahr allein 19. Der Bundesrat prüfte auf's genaueste jedes eingegangene Gesuch. Armut oder die Wahrscheinlichkeit der Verarmung bildete nie den Grund für eine Abweisung, sondern stets nur ein getrübler Leumund (auch der Kinder), und damit hat der Bundesrat unzweifelhaft den Intentionen des Gesetzgebers nachgelebt. Keine einzige Gemeinde ist bisanhin durch Wiedereinbürgerung geschädigt worden, von Schadenersatz, ehe Schaden überhaupt entstanden ist, kann also nicht wohl gesprochen werden. Ein ganz erheblicher Übelstand, der aber in der Ordnung des Armenwesens nach dem Bürgerprinzip seinen Grund hat, ist der Zwang zur Einbürgerung in die Heimatgemeinde, statt in die Wohngemeinde. Namens des Bundesrates stellte der Sprecher den Antrag auf Abweisung der Motion. Ihre weitere Behandlung erfolgte am 26. Juni im Zusammenhang mit der Eingabe der Armenpflegerkonferenz, die sich ja materiell mit dem zweiten Teil der Motion Cassisch deckte. Der Berichterstatter über die Eingabe Grieshaber (Schaffhausen) befürwortete sie und ebenso den zweiten Teil der Motion. Müri (Aargau) unterstützte die ganze Motion unter Hinweis auf die tiefe Erregung, die Wiedereinbürgerungen im Aargau hervorgerufen haben und auf die Rechtsungleichheit, die darin bestehe, daß das Ausland kein Gegenrecht hält. Heller (Luzern) fand den zweiten Teil der Motion der Berücksichtigung wert. David (Basel) und Zürcher (Zürich) nahmen Stellung gegen die Motion, ersterer wies hin auf das Zwischenglied zwischen Gemeinden und Bund, die kantonalen Regierungen, bei denen zuerst ein finanzieller Ausgleich gesucht werden sollte, letzterer wandte sich gegen das Bundessubventionswesen, von dem Versicherungs-

werke und der Vereinheitlichung des Rechts größern Vorteil für das Armenwesen der Gemeinden erhoffend, als von Bundessubventionen. Bundespräsident Forrer berief sich auf die frühere schweizerische Rechtsauffassung, daß durch die Verheiratung einer Frauensperson nicht jeder Rechtsverband mit der alten Heimat zerstört sei und betonte nochmals, daß, ehe die Entschädigung an die Armenlasten geprüft werden könne, mehr Erfahrungen mit dem Gesetze, als es in diesen zwei Jahren der Fall gewesen sei, gesammelt werden müßten. Da der erste Teil der Motion Caslißch von keiner Seite aufgenommen wurde, kam nur der zweite Teil zur Abstimmung und wurde in der von Bundespräsident Forrer eventuell vorgeschlagenen Fassung der Armenpflegerkonferenz mit 62 gegen 61 Stimmen angenommen. Der von ihm definitiv gestellte Antrag auf Ablehnung auch des Vorschlags der Armenpflegerkonferenz wurde nunmehr fallen gelassen. Der Bundesrat hat also jetzt die Frage der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Armenlasten, die den Gemeinden aus der zwangsweisen Einbürgerung entstehen, zu prüfen, währenddem die Motion Caslißch schon einen Bericht und Antrag auf Entschädigung der Gemeinden verlangte. Wann diese Prüfung zu geschehen habe, ist nicht gesagt; wir dürfen wohl annehmen, daß der Bundesrat noch einige Jahre Erfahrungen sammeln und dann sich zur Prüfung anschicken werde. Auf lange Zeit hinaus werden wir also von unserer Eingabe betreffend die Wiedereinbürgerung nichts mehr hören, und das dürfte die Freude an dem Erfolg, den unsere junge Konferenz im Ratssaale in Bern errungen, etwas dämpfen.

Über die zweite Eingabe der Armenpflegerkonferenz betreffend Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern schritt der Nationalrat zur Tagesordnung, da ja diese Frage in der neuen Militärorganisation entsprechend geordnet werde.

W.

Das Territorialsystem (Unterstützungswohnsitzgesetz) im Lichte der deutschen Armengesetzgebung.

Vom Armensekretariat der Stadt St. Gallen.

Im Juli 1905 erkrankte in St. Gallen der Schreiner G., geb. 1864, bürgerlich von Dürheim, Bad. Bez.-Amt Willingen, Ernährer seiner Frau und fünf Kinder, von denen drei schul- und zwei noch nicht schulpflichtig waren. Daß die hierseitige Wohltätigkeit eingriff und neben dem Unterhalte der Familie dem Patienten eine mehrwöchentliche Erholung jenseits der Alpen, am Langensee ermöglichte, nur nebenbei.

Unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses, welches in unzweideutiger Weise sich dahin aussprach, daß G. nie mehr seine volle Erwerbsfähigkeit erlange, einer amtlich beglaubigten Abschrift des in voller Ordnung befindlichen Heimatscheines, gelangte das Armensekretariat mit einläßlicher Zuschrift, in der auch die Wohnsitzfrage des Petenten seit seinem 17. Jahre auf's gründlichste auseinandergesetzt wurde, unterm 31. Oktober 1905, um Unterstützung für die Familie nachsuchend, an das Bez.-Amt Willingen, der in erster Linie zuständigen und zu begrüßenden Amtsstelle.

Deren lakonische Antwort, d. d. 15. November 1905, lautete:

„Da ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermittelt werden konnte, sind wir nicht in der Lage, dem dortigen Ersuchen zu entsprechen.“

Allen denen ins Stammbuch, welche für die Armen und Dürftigen das Heil im Territorialprinzip erblicken.